

13/5W-3/1/1/E

Umt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 283/33

An das Bundesministerium für Bauten und Technik Landstr. Hauptstraße 55 - 57 1031 W i e n A-6010 Innsbruck, am 18. Februar 1987

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Vorteils 6. MRZ. 1987

Datum: -4. MRZ 1987

Betreff: Entwurf einer Novelle zum
Maß- und Eichgesetz;

Stellungnahme

Zu Zahl 47601/1-407/86 vom 17. Dezember 1986

Zum übersandten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Maßund Eichgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme

Zu Art. I:

abgegeben:

Zu Z. 12 (§ 2 Z. 36 bis 39):

In der Z. 39 lit. c sollte die Maßeinheit "Röntgen" für die Ionendosis einer ionisierenden Strahlung nicht weiterverwendet werden, weil das Röntgen mit den anderen Dosiseinheiten nicht kohärent ist. Das Nebeneinanderbestehen von neuen und alten Einheiten wird als unzweckmäßig angesehen. Es wird vorgeschlagen, die Verwendung der Einheit "Röntgen" noch bis zum 31. Dezember 1992 zuzulassen, für neue Geräte sollten bereits die neuen SI-Einheiten gelten.

Zu Z. 22 (§ 8 Abs. 1 Z. 13):

Es wird angeregt für alle auf den Markt gelangenden Meßgeräte – wie dies auch in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist – eine Bauartzulassung und eine Eignungsprüfung vorzusehen. Auf den Punkt 3 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Inneres vom 19. August 1981, Zl. U II 8-556 13/4, (Richtlinie für die Bauausführung und Eignungsprüfung von Meßeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Immissionen) darf hingewiesen werden.

Nach Art. II Abs. 1 sollen die Bestimmungen über die Eichpflicht von Dosimetern für Photonenstrahlen und Elektronenstrahlen mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten. Da die Kosten
für die Eichung erst im Budget 1988 zur Verfügung gestellt
werden können, wäre es sinnvoller, die Eichpflicht erst ab
1. Jänner 1989 einzuführen.

Zu Z. 25 (§ 11 Z. 4 bis 6):

Gegen die Z. 6, nach der Meßgeräte, die zur Bestimmung von Schadstoffen im Rauchgas von Kesselanlagen verwendet oder bereitgehalten werden, in Hinkunft eichpflichtig werden sollen, bestehen aus folgenden Überlegungen Bedenken:

Zum einen werden - entgegen den sonstigen Vorschriften des Maß- und Eichgesetzes - nicht die Meßgeräte im einzelnen angeführt, die der Eichpflicht unterliegen sollen, sondern es werden nur pauschal Geräte "zur Bestimmung von Schadstoffen im Rauchgas von Kesselanlagen" angeführt. Der Ausdruck "Schadstoffe im Rauchgas" ist aber nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft kein definierter Begriff, sodaß die Art der eichpflichtigen Geräte von vornherein nicht bestimmbar ist.

Messungen von Schadstoffen im Rauchgas erschöpfen sich ja nicht in der Messung von Gasmenge, Temperatur, Gehalt an Hauptsubstanzen im Rauchgas, wie ${\rm CO_2}$, ${\rm CO_1}$, ${\rm NO_2}$, Wasserdampf usw., sondern betreffen auch ${\rm SO_2}$, ${\rm NO_x}$, Ruß, Staub und eine bedeutende Anzahl weiterer Stoffe, die sich jährlich nach dem Stand der Wissenschaft vergrößert, wie z.B. Aerosole, Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe, Halogenverbindungen, Aldehyde, Phenole, Dioxine usw.

Alle diese komplexen Stoffe sind ebenfalls "Schadstoffe im Rauchgas", und es kommt nicht auf das einfache Messen von Volumen, Masse usw. an, sondern es spielt die Genauigkeit der Messung von Färbungen, Trübungen, Absorptionen, Reflexionen, pH-Wert, Leitwert, Infrarot-Absorption sowie die Genauigkeit von Analog-Digital-Wandlern, die Reinheit von Chemikalien usw. eine erhebliche Rolle. Es erscheint nicht sinnvoll, daß alle Geräte für die Durchführung derartiger Meßverfahren der Eichpflicht unterliegen sollen. Abgesehen davon könnten auch die einzelnen Messungen mit geeichten Geräten in einem Meßverfahren völlig unterschiedliches Gewicht hinsichtlich des Ergebnisses besitzen, sodaß z.B. die Messung einer Temperatur in einem Fall eine entscheidende Bedeutung besitzt, im anderen Fall von rein marginalem Interesse ist. Es kann sogar so weit gehen, daß die Meßgenauigkeit nicht mehr die Hauptrolle spielt, sondern die Wahl des richtigen Meßverfahrens und die Beachtung des richtigen Meßumfeldes.

Zum anderen ist darauf hinzuweisen, daß sich bei der Vollziehung der in Rede stehenden Vorschrift zwangsläufig erhebliche
Schwierigkeiten ergeben werden. Bei Geräten zur Messung von
Schadstoffen im Rauchgas handelt es sich durchwegs um komplexe und sehr teure Geräte. Da derzeit ihre Eichung nur
in Wien durchgeführt werden kann, entstünden den Ländern
nicht nur erhebliche Kosten für die Verpackung und für den
Transport, sondern es würden durch den vorübergehenden Ausfall des Gerätes mitunter ganze Systeme ausgeschaltet, sodaß

- 4 -

die Verfügbarkeit von Daten über einen längeren Zeitraum nicht mehr gewährleistet ist. Sollten Geräte zur Messung von Schadstoffen im Rauchgas der Eichpflicht unterliegen, so müßte jedenfalls sichergestellt werden, daß die Eichung an Ort und Stelle erfolgen kann.

Zu Art. II:

Die Bezeichnungen der Ziffern in den Abs. 1 bis 5 sollten richtiggestellt werden.

Im Hinblick darauf, daß der Gesetzentwurf 46 Ziffern umfaßt, sollte das Inkrafttreten eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes zum Anlaß für eine Wiederverlautbarung des Maß-und Eichgesetzes genommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:
Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf. an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.: Cohountholer